

Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Gemäß §§ 10 und 12 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 2023 folgende Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 21.12.2011 beschlossen:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

Außer der Landrätin/dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als 1. Kreisrätin/1. Kreisrat sowie drei weitere leitende Beamtinnen/Beamte, welche die Bezeichnung Kreisrätin/Kreisrat führen, in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 2

Die sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat